

CH_VB JAAC 61.38 vom 10. September 1996

Bundesverwaltung, 1996-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_61.38__

FR: CH_VB JAAC 61.38 du 10 septembre 1996

IT: CH_VB JAAC 61.38 del 10 settembre 1996

Erwägungen

E. 2

Provisionen und Kautionen im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes (Gebührenverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz [GV-AVG], SR 823.113) auf den 1. Juli 1991 in Kraft getreten. Wer regelmässig und gegen Entgelt im Inland Arbeit vermittelt, indem er Stellensuchende und Arbeitgeber zum Abschluss von Arbeitsverträgen zusammenführt (Vermittler), benötigt eine Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes (Art. 2 Abs. 1 AVG). Der als Arbeitgeber auftretende Personalverleiher überlässt Dritten gewerbsmässig Arbeitnehmer, wozu er eine Bewilligung des kantonalen Arbeitsamtes braucht (Art. 12 Abs. 1 AVG). Zweigniederlassungen, die in einem anderen Kanton liegen als der Hauptsitz, benötigen eine Betriebsbewilligung; liegen sie im gleichen Kanton, so müssen sie dem kantonalen Arbeitsamt gemeldet werden (Art. 12 Abs. 3 AVG). Wer Personal ins Ausland vermitteln oder verleihen will, benötigt nebst einer kantonalen Betriebsbewilligung eine Bewilligung des Bundesamtes (Art. 2 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 2 AVG). Eidgenössische Arbeitsmarktbehörde ist das Bundesamt, das den Vollzug des Gesetzes durch die Kantone beaufsichtigt und die Koordination der öffentlichen Arbeitsvermittlung unter den Kantonen fördert (Art. 31 Abs. 1 und 2 AVG). Es beaufsichtigt die private Auslandsvermittlung und den Personalverleih ins Ausland (Art. 31 Abs. 3 AVG). Die Kantone regeln die Aufsicht über die öffentliche und private Arbeitsvermittlung sowie über den Personalverleih und unterhalten mindestens ein kantonales Arbeitsamt (Art. 32 AVG).

E. 3

tätigen Geschäftsstellen der Beschwerdeführerin einer Betriebsbewilligung für den Personalverleih bedürfen und mit Ziff. 2 bestimmt, bis wann die entsprechenden Bewilligungen bei den Kantonen einzuholen sind. Für die Erteilung einer Bewilligung zum Personalverleih ist das kantonale Arbeitsamt zuständig (Art. 12 Abs. 1 AVG). Es ist Aufgabe des kantonalen Arbeitsamtes zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind oder nicht (Art. 13 Abs. 1 und 2 AVG). Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich bei der vom Kanton bezeichneten Behörde einzureichen (Art. 40 AVV). Da das Bundesamt nicht die in der Sache zuständige Behörde ist, hätte es keine Verfügung erlassen dürfen. Das Bundesamt hat seine Verfügung in Anwendung von Art. 12 und Art. 39 Abs. 1 Bst. a AVG getroffen. Bei der zuletzt genannten Norm handelt es sich um eine Strafbestimmung, die besagt, dass mit Busse bis zu Fr. 100 000.- bestraft wird, wer vorsätzlich ohne die erforderliche Bewilligung Arbeit vermittelt oder Personal verleiht. Aus dieser Bestimmung lässt sich keine Zuständigkeit des Bundesamtes zum Erlass einer Verfügung begründen. Eine Zuständigkeit des Bundesamtes müsste explizit im Gesetz geregelt sein. Ausserdem ist nach Art. 39 Abs. 6 AVG die Strafverfolgung Sache der Kantone. Es stellt sich weiter die Frage, ob dem Bundesamt aufgrund seiner

Aufsichtsbefugnis über den Vollzug des Gesetzes durch die Kantone eine Zuständigkeit zum Erlass einer Verfügung zukommen könnte (Art. 31 Abs. 2 AVG). Dies ist zu verneinen. Dem Bundesamt stehen andere Aufsichtsmittel zu. So hätte das Bundesamt seine Sicht der Dinge den Kantonen beispielsweise in einer Empfehlung, einem Kreisschreiben oder einer Weisung mitteilen können. Aus diesem Grunde war das Bundesamt auch nicht befugt, der Beschwerdeführerin eine Frist für die Einholung der entsprechenden Bewilligungen zu setzen. Im übrigen würde der funktionelle Instanzenzug durch den Entscheid des Bundesamtes in gesetzeswidriger Weise abgeändert. Für Verfügungen der kantonalen Arbeitsämter ist nämlich mindestens eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz vorgesehen und für Entscheide letzter kantonalen Instanzen das Bundesgericht (BGer), soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ist (Art. 38 Abs. 2 Bst. a und c AVG). Entscheidet hingegen das Bundesamt, so kann gegen seine Verfügungen Beschwerde bei der Rekurskommission EVD geführt werden (Art. 38 Abs. 2 Bst. b AVG). Beschwerdeinstanz für Entscheide der Rekurskommission EVD ist das BGer, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ist (Art. 38 Abs. 2 Bst. c AVG).

E. 3.1

In der vorliegenden Sache ist das Bundesamt auf das Begehren um Erlass einer anfechtbaren Verfügung eingetreten. Es handelt sich hierbei um ein Gesuch um Feststellung, dass die Geschäftsstellen für ihre Tätigkeit keiner Bewilligung zum Personalverleih bedürfen. Das Bundesamt verfügte, dass die im Personalverleih tätigen Geschäftsstellen der Beschwerdeführerin gemäss Art. 12 AVG einer Betriebsbewilligung für den Personalverleih bedürfen (Ziff. 1). Der Beschwerdeführerin werde eine Frist bis zum 30. Juni 1995 gesetzt, innert welcher sie für jede Geschäftsstelle im Sinne von Ziff. 1 die erforderliche Verleihbewilligung einzuholen habe (Ziff. 2). Das Bundesamt hat mit Ziff. 1 die Rechtsfrage entschieden, ob die im Personalverleih

E. 3.2

Da es an einer Prozessvoraussetzung fehlte, hätte das Bundesamt auf das Gesuch der Beschwerdeführerin nicht eintreten dürfen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Beschwerdeführerin die angefochtene Verfügung beantragte, da sich die Zuständigkeitsordnung dem Parteiwillen entzieht (Art. 7 Abs. 2 VwVG). Aus diesem Grunde ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und auf das Gesuch nicht einzutreten. Für die Behandlung des Gesuches sind die kantonalen Arbeitsämter der jeweiligen Kantone zuständig. Grundsätzlich wäre daher die Sache an den zuständigen Kanton zu überweisen. Die Beschwerdeführerin verfügt jedoch

E. 4

über verschiedene Geschäftsstellen in neun Kantonen. Im Gesuch gab die Beschwerdeführerin nicht an, für welche Geschäftsstellen in welchem Kanton die oben erwähnte Feststellung getroffen werden soll. Diesbezüglich ist das Gesuch nicht konkret. Insofern kann die Sache nicht an einen oder mehrere Kantone überwiesen werden. Es liegt aufgrund der gegebenen Verhältnisse an der Beschwerdeführerin, die notwendigen Schritte vorzunehmen, damit sie zu einer Entscheidung über die beantragte Feststellung kommt. (Die Rekurskommission EVD heisst die Beschwerde gut und hebt die Verfügung des Bundesamtes vom 28. Februar 1995 auf. Auf das Gesuch um Feststellung wird nicht eingetreten)

E. 5

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 61.38 - Auszug aus dem Beschwerdeentscheid der Rekurskommission EVD vom 10. September 1996 in Sachen X AG gegen Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit; 95/4D-001 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1997 Année Anno Band 61 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 003 467 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.